

P-A 10015/J - Anlage



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-25.000/0009-WF/IV/5/2016

Die Universität Mozarteum Salzburg nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10015/J betreffend Lektor_innen an der Universität Mozarteum Salzburg zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Präambel

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten teilt sowohl das allgemeine als auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal in Verwendungsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben ein.

Die Verwendungsgruppe der „**LektorInnen**“ gem. § 29 des Kollektivvertrages ist primär darauf ausgelegt, zusätzliche Expertise und Fachwissen von PraktikerInnen an die Universität zu holen. Sie dient der Ergänzung des vorhandenen universitären Lehrangebots. Diesem Grundgedanken folgend sehen Kollektivvertrag und Universitätsgesetz 2002 für diese Verwendungsgruppe folgende Besonderheiten vor:

- Anstellung nur in Teilzeit möglich
- keine Ausschreibungspflicht
- Lehraufträge können bis zu einem Gesamtausmaß von 8 Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden
- Lehraufträge können in Form eines freien Dienstvertrages vergeben werden, sofern sie nicht mehr als 4 Semesterstunden umfassen und der/die Lehrbeauftragte anderweitig mehr als brutto € 2.790,--/Monat verdient. Diese Bestimmung ist einer Regelung im Fachhochschulstudiengesetz nachgebildet, die dort bereits seit 2007 existiert.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei einer LektorInnen Tätigkeit um keine hauptberufliche Tätigkeit, sondern in der Regel um eine Win-Win-Beziehung zwischen anderweitig im Beruf stehenden Personen und der Universität. Dem Vorteil der „Anreicherung“ universitärer Curricula durch einzelne praxisbezogene Lehrveranstaltungen steht der Reputationsvorteil der LektorInnen gegenüber. Auch jüngere LektorInnen mit wissenschaftlichen Ambitionen können auf diese Weise ihr Curriculum Vitae aufbessern, beruflich arrivierte Personen erhöhen durch einen Lehrauftrag an einer Universität ihr Sozialprestige.

Der Kollektivvertrag sieht für eine Semesterwochenstunde Lehre eine Entlohnung von brutto € 207,63/Monat¹, das sind brutto € 1.453,41/Semester, vor. Eine Semesterstunde umfasst die Abhaltung von 15 Lehreinheiten à 45 Minuten inklusive Vor- und Nachbereitung und Abhaltung von Prüfungen. Die einzelne Lehreinheit wird somit mit brutto knapp € 97,-- bezahlt und hält somit dem Vergleich mit der Bezahlung an Fachhochschulen, durchaus stand. Dazu kommt, dass dieses Entgelt – im Gegensatz zu dem an Fachhochschulen – kollektivvertraglich garantiert ist und einer Valorisierung unterliegt.

Wo Curricula ein gleichbleibendes Lehrangebot vorsehen, wird dieses durch das Stammpersonal abgedeckt, dem ua die sog. Senior Lecturer (siehe § 26 Abs. 3 des Kollektivvertrages) angehören. Im Gegensatz zu LektorInnen sind Senior Lecturer überwiegend, aber nicht ausschließlich in der Lehre tätig und haben über die Lehre hinaus weitere Aufgaben in Forschung und Administration. Für diese Personengruppe gibt es weder eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht noch von der Kettenvertragsregelung – auch besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von freien Dienstverträgen. Senior Lecturer können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit und sowohl befristet als auch unbefristet angestellt werden. Da dieser MitarbeiterInnengruppe in Bezug auf die Abdeckung der Lehre eine ganz besondere Bedeutung zukommt, ist ihre Verwendung auf einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft konzipiert.

Die Abgeordnete Sigrid Maurer merkt in Ihrer Anfrage an: *„Die hohe Anzahl an prekär beschäftigten Wissens- und Kunstmitarbeiter_innen ist eines der größten Probleme an den österreichischen Universitäten“*. Aus Sicht der österreichischen Universitäten kann allerdings eine Anstellung als LektorIn – wie oben ausgeführt – weder in finanzieller Hinsicht noch in Hinblick auf eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit als prekär bezeichnet werden, zumal es sich in aller Regel um nebenberufliche Teilzeitbeschäftigungen handelt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist entweder durch eine Vollversicherung an der Universität oder – in den Fällen des § 100 Abs. 4 UG – durch eine Vollversicherung zu einem anderen Arbeitgeber gegeben.

¹ 7,7 % des Gehalts eines Universitätsassistenten/einer Universitätsassistentin

1. Wie viele Lektor_innen waren an der Universität Mozarteum in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

					Mittelwert
WS 2009		SS 2010			
31.12.2009	213	30.06.2010	213		213
WS 2010		SS 2011			
31.12.2010	225	30.06.2011	215		220
WS 2011		SS 2012			
31.12.2011	184	30.06.2012	178		181
WS 2012		SS 2013			
31.12.2012	196	30.06.2013	201		198,5
WS 2013		SS 2014			
31.12.2013	202	30.06.2014	198		200
WS 2014		SS 2015			
31.12.2014	210	30.06.2015	219		214,5

Jeweils zum Stichtag gemäß BiDokVUni

2. Wie viele dieser Lektor/innen waren in den gesamten Studienjahren jeweils über

a. ein unbefristetes Dienstverhältnis

b. ein befristetes Dienstverhältnis

		Ad a. befristet	Ad b. unbefristet		Gesamt
Studienjahr 2009/2010	31.12.2009	198	15		213
	30.06.2010	198	15		213
	Mittelwert	198	15		213
Studienjahr 2010/2011	31.12.2010	212	13		225
	30.06.2011	202	13		215
	Mittelwert	207	13		220
Studienjahr 2011/2012	31.12.2011	175	9		184
	30.06.2012	168	10		178

	Mittelwert	171,5	9,5		181
Studienjahr 2012/2013	31.12.2012	172	24		196
	30.06.2013	178	23		201
	Mittelwert	175	23,5		198,5
Studienjahr 2013/2014	31.12.2013	178	24		202
	30.06.2014	174	24		198
	Mittelwert	176	24		200
Studienjahr 2014/2015	31.12.2014	172	38		210
	30.06.2015	182	37		219
	Mittelwert	177	37,5		214,5

Jeweils zum Stichtag gemäß BiDokVUni

c. ein freies Dienstverhältnis

Eine Person war in den Studienjahren 2011/12 bis 2014/15 mit einem freien Dienstverhältnis beschäftigt; ab dem Studienjahr 2015/16 erfolgte eine Anstellung.

d. eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BDG beschäftigt?

In den Studienjahren 200/11 bis 2014/15 gab es keine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BDG.

3. Wie viele dieser Lektor_innen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Universität Mozarteum Salzburg

a. Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des allgemeinen Personals an?

Sieben Personen übten einen Lehrauftrag als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit als Angehörige des allgemeinen Universitätspersonals aus, davon 5 MitarbeiterInnen gem. KV und 2 Mitarbeiterinnen gem. VBG.

b. Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an?

Keine.

c. Wie viele davon sind Projektmitarbeiter_innen in einem Drittmittelprojekt?

Keine.

d. Wie viele davon sind Dissertant_innen?

Keine.

4. Wie viele der als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden?

Keiner.

5. Aus welchen Gründen werden Lektor_innen an der Universität Mozarteum Salzburg mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Die Universität Mozarteum Salzburg beschäftigt keine LektorInnen mehr mittels freiem Dienstvertrag.

6. Wie wurden die als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen bezahlt? Bitte um Angabe der Bezahlung pro Semesterstunde für LektorInnen (Basiswert für 100%ige Lehre ohne höhere Einstufung aufgrund langjähriger Tätigkeit).

Die Bezahlung war höher als B2 laut KV, nämlich 1.072,54 brutto (ohne SZ) für 4 SStd.

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass Lektor_innen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?

- a. Wird von der Universität überprüft, ob eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?*
- b. Wird von der Universität überprüft, ob die erforderlichen 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage erreicht werden? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?*
- c. Welche Unterlagen müssen von per freiem Dienstvertrag zu beschäftigenden Personen vorgelegt werden, um die Vorgabe der vollen Sozialversicherungspflicht nachzuweisen?*
- d. Falls der Nachweis durch einfache Bestätigung durch die per freiem Dienstvertrag zu beschäftigende Person erfolgt, wie lautet diese? Bitte um Angabe des konkreten Wortlautes.*

Aktuell werden keine Lektor_innen mit freiem Dienstvertrag beschäftigt.

8. *Wie viele Semesterwochenstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Universität Mozarteum Salzburg gelehrt?*

- a. *Wie viele Semesterwochenstunden davon wurden jeweils von Lektor_innen gelehrt?*
- b. *Wie viele Semesterwochenstunden davon wurden jeweils von Senior Lecturers gelehrt?*
- c. *Wie viele Semesterwochenstunden wurden jeweils von Professor_innen gelehrt?*

	Gesamt	Ad a. LektorInnen	Ad b .Senior Lectureres	Ad c. ProfessorInnen
SST.	14232,5	3870,5	1236	4949,5

Abfrage Lehrveranstaltungen Mozonline

9. *Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100% nach § 29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?*

10. *Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75% nach § 29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?*

11. *Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50% nach § 29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?*

An der Universität Mozarteum Salzburg bestehen gemäß der Betriebsvereinbarung vom 29.3.2010 zusätzliche Kategorien.

	100%	85%	75%	69%	65%	50%
SSt.	0	17	1485	957	1409,5	2

Abfrage Lehrveranstaltungen Mozonline

12. *Wie viele Lektor_innen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departements sowie allfälligen anderen Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.*

Lektoren pro Kostenstelle 2014/2015					
		31.12.2014	30.06.2015		Mittelwert
AB01	Dirigieren/Komposition & Musiktheorie	4	2		3
AB02	Tasteninstrumente	10	9		9,5
AB03	Streich- und Zupfinstrumente	29	29		29
AB04	Blas- und Schlaginstrumente	23	25		24
AB05	Gesang	18	22		20
AB06	Musiktheater	5	6		5,5
AB07	Schauspiel/Regie	18	18		18
AB08	Bühnen-&Kostümgestaltung	10	15		12,5
AB09	Musikwissenschaft	6	9		7,5
AB10	Musikpädagogik Salzburg	36	34		35
AB11	Musikpädagogik Innsbruck	27	31		29
AB12	Bildende Künste, Kunst- & Werkpädagogik	24	19		21,5
		210	219		214,5

13. Wie geht die Universität Mozarteum Salzburg damit um, wenn Lektor_innen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Im Falle einer Weiterbeschäftigung erfolgt in der Regel eine Entfristung.

14. Ist es gängige Praxis der Universität Mozarteum Salzburg, im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§ 109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben?
- Wenn ja, warum werden die Lektor_innen nicht - wie vom Gesetz vorgesehen - unbefristet angestellt?
 - Wenn ja, wie viele Lektor_innen erhielten aus diesem Grund im Studienjahr 2014/15 einen freien Dienstvertrag?

Nein.

15. *Wie viele Lektor_innen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen?*

Seit 2010 wurden 15 LektorInnen aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen.

16. *Wie viele Lektor_innen hätten aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG die Möglichkeit gehabt in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen zu werden und wurden nicht übernommen?*

Die LektorInnen werden in der Regel in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen.

17. *Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Universität Mozarteum Salzburg aus der Beschäftigung von Lektor_innen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem*
a. befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?
b. unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

Die Universität Mozarteum Salzburg beschäftigt keine Lektor_innen mit freiem Dienstvertrag.

18. *Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Universität Mozarteum Salzburg mit dieser Problematik um?*

Die Personalrechnung geht damit SV-rechtskonform um, d.h. bis zur Geringfügigkeitsgrenze besteht nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung. Neue Verträge werden mit dem im KV vorgesehenen Entgelt abgeschlossen. Die Universität sieht hierin keinen Nachteil, zumal ein zweistündiger Lehrauftrag zu einer Universität in der Regel nicht die einzige Anstellung der Betroffenen darstellt und in den wenigen Fällen, in denen dies doch zutrifft, das Unterschreiten der Geringfügigkeit für den Betroffenen mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen eher einen Vor- als einen Nachteil darstellt.

19. *Wie geht die Universität Mozarteum Salzburg damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die ein_e Lektor_in halten hätte sollen, aufgrund zu geringer Teilnehmer_innenzahl nicht stattfindet?*

Die Anstellung der LektorInnen richtet sich nach dem Bedarf, damit werden solche Situationen verhindert.

- a. *Erhalten die Lektor_innen in einem solchen Fall anteilmäßig Entlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?*

Die LektorInnen werden im Umfang ihres Vertrages vollständig bezahlt.

- b. *Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?*

Befristete Dienstverträge enden bei LektorInnen durch Zeitablauf der Befristung.

20. *Erhalten Lektor_innen, die nicht in Salzburg beheimatet sind Fahrtkosten erstattet, wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?*
a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ein Fahrtkostenzuschuss wird im Rahmen des § 61 KV gewährt.

21. *Welche infrastrukturelle Ausstattung wird Lektor_innen von der Universität Mozarteum Salzburg zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?*
a. *Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?*
b. *Steht ein PC oder Laptop zur Verfügung?*
c. *Erhalten Lektor_innen administrative Unterstützung durch die*
d. *Mitarbeiter_innen der Institute an denen sie tätig sind?*
e. *Erhalten Lektor_innen Zugang zur kostenlosen Nutzung von Software?*
f. *Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?*

An der Universität Mozarteum Salzburg steht den Lektor_innen eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Die Lektorinnen werden administrativ unterstützt und haben kostenlosen Zugang zu Software, unabhängig von der Semesterstundenanzahl. Kosten für Kopien werden übernommen.

22. *Welche konkreten Maßnahmen setzt die Universität Mozarteum Salzburg um*
a. *die Zahl der befristet beschäftigten Lektor_innen*

Im Hinblick auf die Erwägungen in der Präambel ist in der Vergabe von befristeten externen Lehraufträgen kein Nachteil für die Betroffenen zu sehen.

- b. *die Zahl der freien Dienstnehmer_innen zu verringern?*

Es werden keine LektorInnen als freie DienstnehmerInnen beschäftigt, deshalb sind keine Maßnahmen in diesem Bereich erforderlich.

23. Hat die Universität Mozarteum Salzburg generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer Wissensarbeiter_innen zu beenden?
- a. Wenn ja, wie lautet diese?
 - b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?
 - c. Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Laut Begründung zur gegenständlichen Anfrage wird unter einer „prekären“ Anstellung einerseits die häufige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge und andererseits eine fehlende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung verstanden.

Nachdem abseits des § 100 Abs. 4 UG alle wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen mittels Arbeitsvertrag und in der Regel nicht nur geringfügig beschäftigt werden, ist die geforderte sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung in der Praxis durchwegs gegeben.

Insgesamt bietet die Universität in Forschung und Lehre zahlreiche interessante Beschäftigungsmöglichkeiten, angefangen von einer studienbegleitenden Anstellung über einen nebenberuflichen Lehrauftrag bis hin zu einer wissenschaftlichen Karriere. Letztere kann allerdings aufgrund begrenzter Ressourcen nur einer begrenzten Anzahl von Personen offen stehen, wobei durch die in § 107 UG normierte Ausschreibungspflicht sichergestellt ist, dass an der Universität zur Besetzung offene Stellen für alle BewerberInnen zugänglich sind.

Für die Universität Mozarteum Salzburg



Dr. Mario Kostal
(Vizerektor für Lehre)

Salzburg, 1.9.2016

